FRIEDHOFSORDNUNG

- Der im Grundbuch der Gemeinde / Stadt / Zeiden unter Nr. CF 103952 (CF vechi nr.85a+17) top.1234: Nr. CF 103962 (CF vechi nr. 85A+37) top. 1232/2: Nr. CF. 103951 (CF vechi nr.85A+18) top. 1235 als Eigentum auf dem Namen der Zeidner evangelischen Kirchengemeinde A.B. eingetragene Friedhof ist ihr ausschließliches unveräußerliches Eigentum und wird im Hauptinventar geführt.
 - Die Eigentümerin gestattet unter keinen Umständen, auch nur den kleinsten Teil desselben auf den Namen einer anderen Person als Eigentum zu übertragen. Daher sind alle, die Grabstellen auf diesem Friedhof haben, nur als deren zeitweilige Inhaber anzusehen. Die Benützung dieses kirchlichen Eigentums und der darauf oder darin befindlichen Gräber und Baulichkeiten wird nur unter den nachfolgenden Einschränkungen und Bedinungen gestattet.
- 2. Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde A.B. Zeiden steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Presbyteriums.
- 3. Dem Presbyterium sind die Entscheidungen über alle, den Friedhof betreffende Angelegenheiten, vorbehalten. Das Presbyterium entscheidet über die Errichtung oder Auflassung einzelner Grabstellen. Es sorgt für Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof, indem es diesbezüglich Weisungen an den Friedhofsbesorger erteilt. Es nimmt jede Beschwerde entgegen, prüft sie und hat für die Lösung dieser Sorge zu tragen. Größere Ausgaben, wie für Wegeanlagen, Reparaturen der Ummauerung, Bauten und dergleichen müssen dem Presbyterium zur Genehmigung vorgelegt werden, und dürfen erst, nachdem diese erfolgt ist, durchgeführt werden. Ebenso wird dem Presbyterium das Recht eingeräumt, in Sonderfällen, bindende Entscheidungen zu treffen.
- 4. Zeitweilige Inhaber im Sinne des § 1 dieser Ordnung können grundsätzlich Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde A.B. Zeiden, sowie Mitglieder der katholischen, reformierten, unitarischen und ungarisch lutherischen Kirchengemeinde sein, die keinen eigenen Friedhof in Zeiden besitzen. Desgleichen können, mit Genehmigung des Presbyteriums, auch ehemalige Gemeindeglieder, die ausgewandert sind sowie ortsfremde Glaubensgenossen, zeiweilige Inhaber sein bzw. bleiben, wenn sie die Bedingungen der Friedhofsordnung einhalten. Grundsäzlich verlieren alle diejenigen ihr zeitweiliges Besitzrecht, die aus der evangelischen Kirche austreten.
- 5. Das zeitweilige Besitzrecht und das Recht auf dem Friedhof beerdigt zu werden ist an folgende Bedinungen gebunden:
 - a. Entrichtung einer festgesetzten Grabgebühr.

- b. Zahlung des Kirchenbeitrags.
- c. Genaues Beachten der vorliegenden Friedhofsordnung.
- 6. Der zeitweilige Innhaber gilt nur für die Zeidner Gemeindeglieder und die unter §4 genannten Glaubensgenossen. Daher darf der zeitweilige Innhaber keinem Gemeindefremden seine Grabstelle ohne besondere Erlaubnis des Presbyteriums zur Verfügung stellen.
- 7. Fremdkonfessionelle, die in Zeiden einen eigenen Friedhof haben und einen evangelischen Lebenspartner haben/hatten, können auf unseren Friedhof nur dann beerdigt werden, wenn die Beerdigung derselben nach evangelischem Brauchtum erfolgt und der/die evangelische Lebenspartner/in ordentliches Gemeindeglied der evangelischen Kirchengemeinde A.B. Zeiden ist/war und die festgesetzten Gebühren für die Beerdigung an die Kirchengemeinde entrichtet.
- 8. Über alle Gräber ist bei dem Kassenamt der evangelischen Kirchengemeinde ein Friedhof-Grundbuch zu führen. Ebenso hat der Friedhofsbesorger in einem Hilfbuch eine Evidenz über die Gräber zu führen.
- 9. Die Gräber werden durch Zahlung einer Grabgebühr von den in §4 genannten Personen in Nutznießung übernommen.

Der Name des Inhabers wird in das Friedhofsgrundbuch eingetragen. Er allein hat zu bestimmen, wer in sein Grab beigesetzt werden soll. Dabei müssen die Bestimmungen der §5, 6, 7 und 16 eingehalten werden.

Das Nutzniessungsrecht vererbt sich in der Familie unter folgenden Bedingungen:

- a. War der Inhaber des Grabes verheiratet, so gilt der überlebende Ehepartner ohne jede Übertragungsgebühr als zeitweiliger Inhaber des Grabes, ohne dass jedoch das zeitweilige Nutzniessungsrecht auf seinen Namen übertragen wird. Im Falle einer Wiederverheiratung ist also nicht auch der neue Eheteil zeitweiliger Inhaber. Der überlebende Eheteil hat also nur das Recht, nach seinem Tode in die Grabstelle eingesetzt zu werden, die auf den Namen des früher verstorbenen Lebenspartners/ins eingetragen ist. Dem neuen Eheteil wird dieses Recht nicht automatisch eingeräumt. Ebenso nicht den anderskonfessionellen Ehepartnern, die unter Berücksichtigung des §7, nur das Recht haben auf unseren Friedhof beerdigt zu werden.
- b. In erster Reihe erben die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel) die Grabstellen, wenn diese Mitglieder der Kirchengemeinde sind.
- c. Erbberechtigt sind noch: die Eltern, Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen, Nichten und Vetter, soweit sie evangelische Glaubensgenossen sind oder den in § 4 erwähnten Konfessionen angehören.

d. In allen übrigen Fällen fällt das Grab mit allen Baulichkeiten an die Kirchengemeinde zurück und das Presbyterium verfügt über die weitere Zuteilung.

Die Nachkommen der Verstorbenen haben die Pflicht das Grab weiter zu pflegen, die Grabgebühren zu entrichten, ohne einen Anspruch darauf zu haben selber in dieses Grab beerdigt zu werden, falls sie dieses Recht dazu nicht haben mit Ausnahme jenen die zum Evangelischen Glauben übertreten oder einen evangelischen Partner haben.

Die Erbberechtigten sind verpflichtet das Grab nach Ablauf der bezahlten Grabgebühr, auf ihren Namen zu überschreiben. Tun sie das nicht so sprechen sie damit den Verzicht auf die Grabstelle zugunsten der Kirchengemeinde aus, die darüber nun frei verfügen kann.

Alle Übertragungen sind gebührenpflichtig.

- 10. Für jedes Grab ist eine Grabgebühr zu entrichten. Kommt der zeitweilige Inhaber des Grabes im Laufe eines Jahres dieser Pflicht nicht nach wird er gemahnt. Kommt der Inhaber der Mahnung auch nach zwei Jahren nicht seiner Pflicht nach oder vernachlässigt die Pflege des Grabes, so fällt das Grab wieder an die Kirchengemeinde zurück.
 - Verfällt ein Grab, so gehen auch vorhandene Grabeinfassungen, Platten, Kopfstücke oder Grabsteine usw. in den Besitz der Kirchengemeinde über, die nun frei darüber verfügen kann.
- 11. Grabbeinfassungen, Grabsteine und jedwelche andere Grabaufbauten dürfen nur mit Bewilligung des Presbyteriums aufgestellt werden. Vor der Durchführung dieser Arbeiten ist eine einfache Planskizze dem Presbyterium vorzulegen, aus der die Lage der Wege und der benachbarten Gräber sowie die Masse der beabsichtigten Aufbauten hervorgehen soll, sowie die eventuellen Inschriften. Es wird nicht gestattet die Gräber auszumauern oder die Gehwege zwischen den Gräbern zu betonieren.

Das Presbyterium hat das Recht, ohne Genehmigung aufgestellte Grabbauten auf Kosten des Erbauers entfernen zu lassen.

Grabsteine mit sächsischen Namen, die älter sind als 70 Jahre, sollen besonders geschützt werden, indem sie vom Grab nicht entfernt werden. Die Inschriften sollen erhalten werden.

Für die neuen Inschriften findet man eine neue Anbringungsmöglichkeit (in der Form von kleinen Gedenktafeln z. B.).

- 12. Das Presbyterium ist berechtigt solche Grabsteine, Grabdenkmale und Einfassungen, die baufällig sind und sich in einem gefahrdrohenden Zustand befinden, und die trotz ergangener schriftlichen Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht hergerichtet wurden, von ihrem Standort zu entfernen und anderweitig frei darüber zu verfügen. Diesbezügliche Beschlüsse sind protokolarisch festzuhalten und zu begründen.
- 13. Aus dem ausschlichlichen Eigentumsrecht der Kirchengemeinde über den Friedhofsgrund und aller auf oder in ihm errichteten Baulichkeiten geht hervor, dass der zeitweilige Inhaber über die auf seinen Namen eingetragene Grabstelle nicht frei verfügen kann. Er darf also weder sie

verkaufen noch verschenken, weder sie belasten noch testamentarisch machen. Auch der Verkauf von Einfassungen, Platten, Kopfstücken oder Grabsteinen vom Friedhof von seiten des zeitweiligen Inhabers ist nicht gestattet. Eine eventuelle Versetzung derselben auf andere Familiengräber kann nur nach erfolgter Genehmigung des Presbyteriums durchgeführt werden.

14. Das Ausheben der Gräber läuft über die Kirchengemeinde und wird von der Trauerfamilie finanziell getragen.

Die Errichtung von Grabeinfassungen, Grabsteinen oder anderen Bauten geht auf Kosten des Trauerhauses und darf, unter Berücksichtigung des §11, nur nach der Genehmigung durch das Presbyterium erfolgen.

15. Bei Grabstellen die neu angelegt werden darf das Ausmaß von 2,30 x 1,10 m für ein Einzelgrab bzw. 2,30 x 2,20 m für ein Doppelgrab inklusiv der eventuell errichteten und genehmigten Grabeinfassung nicht überschritten werden.

Für Grabsteine und Monumente steht der Platz am Kopfende des Grabes. Die zur Verfügung gestellte Länge der paarzelle von 2,60 m darf auf keinen Fall überschritten werden. Ebenso wenig dürfen die Wege durch Grabsteine oder Umfassungen nicht verengt werden.

- 16. Das Inhaberrecht erlischt in folgenden Fällen:
 - a. Wenn der eingetragene Inhaber die Friedhofsordnung oder die Weisungen des Presbyteriums den Friedhof betreffend nicht einhält.
 - b. Wenn der zeitweilige Inhaber verstirbt, ohne nächste Nachkommenschaft zu hinterlassen.
 - c. Wenn er sein Inhaberrecht selbst aufgibt.
- 17. Die Höhe aller zu zahlenden Gebühren setzt das Presbyterium fest.
- 18. Es sind alle von den staatlichen Behörden betreffend Beerdigungen, Exhumierungen und Transport des menschlichen Leichnams, sowie die über die Anlage, Instanshaltung und Verwaltung der Friehöfe erlassenen Normen zu beachten.

Diese sind gegenwärtig in den "INSTRUCTIUNI PRIVIND STABILIREA NORMELOR SANITARO ANTIEPIDEMICE SI SANCTIONAREA CONTRAVENTIILOR SAVARSITE LA ACESTE NORME" festgehalten.

- 19. Die Pflichten und Rechte des Friedhofsbesorgers werden jeweils in einem Dienstvertrag durch das Presbyterium festgesetzt.
- 20. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindevertretung sofort in Kraft. Alle ihre widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse in der Friedhofsordnung Pr.Z.211/1974, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Presbyterium in seiner Sitzung vom 21.11.2013 begutachtet und als Vorlage für die Gemeindevertretung angenommen.

Zeiden, 21.11.2013 Pfarrer Andreas Hartig Kurator Peter Foof

Vorliegende Friedhofsordnung wurde durch die Gemeindevertretung in seiner Sitzung vom 27.11.2013 beschlossen.

Vorsitzer Pfr. Andreas Hartig Schriftführer: Kurator Peter Foof